



KINDERGARTENORDNUNG

KINDERGARTENISCHGL

§ 1 – GÜLTIGKEIT

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten Ischgl.

§ 2 – AUFGABE KINDERGARTENS

1. Der Kindergarten hat die Aufgaben der Erziehung und Förderung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei eine erzieherische Wirkung, die das soziale Verhalten der Kinder und die Förderung der geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung der Kinder und ihres Wohlbefindens durch geeignete Spiel- und Freizeitaktivitäten zu unterstützen und zu ergänzen.
2. Nach Bedarf wird der Kindergarten altersgemäß aufgenommen, die im Kindergartenalter verbleiben. Kinder, die im Kindergartenalter verbleiben, werden in den Kindergarten aufgenommen. Kinderkrippen haben die Aufgaben, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Lebensjahre zu unterstützen und zu ergänzen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wesentliches Element der Erziehung im Kindergarten.
3. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens sind die Eltern in geeigneter Weise mit der Kindergartenleitung zusammenzuarbeiten.
4. Im Besonderen unterstützt der Kindergarten die Erziehungsberechtigten, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen die Erziehungspflicht erschwert ist.

§ 3 – AUFNAHMEBEDINGUNGEN

1. Für die Aufnahme in den Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig die Zustimmung der Kindergartenleitung zu veranlassen.
2. In den Kindergarten Ischgl aufgenommen werden die Kinder, die zum Stichtag 01.09. des jeweiligen Jahres im Kindergartenalter sind.
3. Bei Alterserweiterung gilt: Aufgenommen werden die Kinder, die im Kindergartenalter verbleiben.

4. Eine Aufnahme während des Kindergartenjahres Rücksprache mit der Kindergartenleitung und der
5. Falls ein Kind eine Behinderung, Entwicklungsvorlage eines Gutachtens notwendig.
6. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich Kindergartenordnung einzuhalten.
7. Können aus Platzgründen nicht alle für den B aufgenommen werden, erfolgt die Aufnahme ents
 - a) **besuchspflichtig** Hauptwohnsitz in Ischgl
 - b) Kinder, die den Kindergarten bereits besucht
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in Ischgl
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitsuch
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintrit
 - g) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der
8. Die Aufnahme während der Saison ist aus orga bedingt möglich. Die Gruppensituation muss na Durchführung des Bildungsrahmenplanes erlaube

§ 4 - K I N D E R G A R T E N P F L I C H T E R F Ü L L U N G I N D E M J A H R E S D E S S C H U L E I N T R I T T

Alle Kinder, die am 01. September vor dem Begi vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig Kindergarten sind **2015 ist Ausnahmefall** von **Wochentagen** und die Ferien.

Die Kindergartenpflicht kann erfüllt werden an auch in Kindergruppen, sofern diese die wesentl

Ausnahmen von der Kindergartenpflicht: der das K hat, können Erziehungsberechtigte gemäß § 2 Kinderbetreuungsgesetz bis spätestens Ende Febr Ausnahme von der Pflicht anzeigen.

Dies betrifft insbesondere folgende Gründe:

1. vorzeitiger Schulbesuch
2. medizinische Gründe, besonderer sonderpädagog
3. häusliche Erziehung, sofern die damit betraut eines öffentlichen Kindergartens vertraut und

§ 5 - A N M E L D E B E D I N G U N G E N

1. Die Anmeldung hat grundsätzlich am Tag des Anmeldungen werden nur nach Maßgabe des vorha der Kindergartenleitung und dem Bürgermeister
2. Während des Jahres freiwerdende Plätze sind Gründen und der Gruppenkonstellation keine Be

§6-GRUPPENEINTEILUNG

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt in maximal d
2. Jede Gruppe wird von einer diplomierten Kindergartenassistentin betreut.
3. In einer Gruppe dürfen höchstens 20 Kinder zu

§7-ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Freitag: 07:00 bis 12:30
Dienstag und Donnerstag am Nachmittag: 1
Mittwoch und Donnerstag 12:00 bis

Der Kindergarten ist an Sonntagen, gesetzli
(ausgenommen unten-undg für hretbesta rnung) geschl

1. Sams tuangds Ferienbetreuung im Winter

- a) **Zeit rWäh**rm: end den Samstagen in der Wintersais
Samstag während der Winterferien
- b) **Öffnung** Mz re ü w och und Samstag von 07:00 bis 12
- c) **Anmeldebed**D ansg uKnig red: muss die Einrichtung bere
- d) **Anmel dEui** nge: Anmeldung spätestens zu Beginn d
Sams tuangds Ferienbetreuung Voraussetzung und
verpflichtend.
- e) **Kos tFeür**: die Teilnahme wi rudn dd eFre rBie eintbreatgr efüüm g
§ 12 Abs. 3 der Kindergartenordnung verrechn

2. Ferienbetreuung in den Sommerferien (eine Gru

- a) **Zeit rAbu** r: Beginn der Sommerferien sechs Wochen
- b) **Öffnung** Mz re ü t gen bis Freitag von 07:30 bis 12:3
- c) **Anmeldebed**D ansg uK g ed: muss die Einrichtung ber
gesetzlich vorgeschriebenen fünf Wochen Urla
- d) **Anmel dUer** g: Anmeldebogen wird im Juni von der
erfolgt durch die Gemeinde. Die angegebene
Späte-undÄnderungsmeldungen können aus organ
berücksid cheht. i gDi ewe rTeilnahme bei Anmeldung ist
- e) **Kos tFeür**: die Teilnahme wi rudn dd eFre rBie eintbreatgr efüüm g
§ 12 Abs. 3 der Kindergartenordnung verrechn

Während den Samstagen in der Wintersaison und j
Winterferien wird für die Kindergartenkinder ei
Kindergartenordnung) von 07:00 abgebe 2eß 0 Ehnei A
spätestens zu Beginn des Kind en g ar fteerni jeanhbreetr e
Voraussetzung und die Teilnahme bei Anmeldung v

§ 8 – AUFSICHTSPFABHOLTUNGEN UND BESUCHS

1. Von Seiten der Kindergartenleitung kann die Kinder nur während der wöchentlicher Öffnungszeiten anwesend sein (während denen Eltern eingeladen werden), übernehmen die Verantwortung.
2. Die Eltern haben die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.
3. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung hat das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten (ab dem 6. Lebensjahr) begleitet wird.
4. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form hinterlegen.
5. Die pädagogische Leitung wird Kinder, die unter dem Einfluss von Drogen stehen, nicht zur Abholung mitbringen.

§ 9 – BESUCHSBEDINGUNGEN

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder sauber und ausreichend und zweckmäßig gekleidet bei der Abholung zu bringen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder mit chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall lebender Personen unverzüglich zu versorgen und fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung des Kindergartenpersonals nicht mehr gegeben ist.
3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder bei Besuchen der Kindergartenleitung vor dem Besuch Tag mündlich oder schriftlich unterzeichnet und unentgeltlich über 2 Wochen ununterbrochen vorliegen und kann bei Bedarf neu vergeben werden.

§ 10 – MEDIZINISCHES NOTFALLVERFAHREN

1. Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr im Verzug und in Abstimmung mit dem Erziehungsberechtigten.
2. Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen, Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen berechnungsmäßig mittels speziellen Formulars bei der Kindergartenleitung angegeben werden.
3. Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung durch den Rettungsdienst beantragt.

§ 11 – AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

1. Der Erhalter des Kindergartens hat ein Kind aus dem Kindergarten auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Kind

- Verweigerung der Aufnahme gegeben war und wenn eintritt.
2. Der Erhalter des Kindergartens kann ein Kind vom Kindergarten ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet obliegende Verpflichtung wiederholt nicht erfüllt.
 3. Ausgenommen sind alle besuchspflichtigen Kinder der Erziehungsberechtigten, welche ihr Kind in den Kindergarten schicken, drohen Verwaltungsstrafen.

§ 1 2-KINDERGARTENGEBÜHREN

Für den Besuch des Kindergartens werden gemäß dem Kinderbetreuungsgesetz Gebühren eingehoben, die auf der Gemeindehomepage [www.gemeinde.at](#) veröffentlicht werden.

1. Beitrag Kindergarten für 7, 10 und 13 Jahre:

Der Beitrag ist laut Anmeldung unabhängig von der Anzahl der Kinder zu bezahlen.

2. Beitrag Kindergarten für 4, 5 und 6 Jahre:

Der Beitrag führt je Monat, in dem der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht erfolgt ist, an. Die Vorschreibung erfolgt von der Gemeinde. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Kinder, die am 31. August ihres Lebensjahres vollendet haben (Gratiskinder).

3. Beitrag für den Kindergartenbesuch: / Betreuungstag

Für die Teilnahme an den Aktivitäten ist eine Anmeldung erforderlich. Die Beitragspflicht umfasst alle Kinder, die besucht werden oder nicht.

4. Beitrag Kindergartentransport: / Jahr (für angeordnete Transporte)
 5. Beitrag für Mittagstischberechnung nach Aufwand
- In den in 2, 3 und 4 angeführten Beträgen ist der Transportbeitrag enthalten.

§ 1 3-ALLGEMEINES

1. Sobald und solange die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Aufsichtspflicht (Bringen/Holen, Feiern, Ausführen) nicht wahrnehmen, ist das Kind vom Kindergarten ausgeschlossen.

2. Datenschutzerklärung: Mit der Unterschrift bes
Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert z
3. Kommunikationsplattform: Mit der Unterschrift
Nutzung einer Kommunikationsplattform einverst

§ 1 4 INKRAFTTRETEN

Die Kindergartenordnung für den Kindergarten Ischgl tritt mit 01.07.2024 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung für den Kindergarten Ischgl vom 01.09.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.07.2022 außer Kraft.

Ischgl, am 25.04.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Werner Kurz

Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 03.05.2024